ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS/DER FIRMA

1. **Produktidentifizierung:** Wixx Pro Schwellen-Schwarz

Andere Identifikationsmittel:

Nicht zutreffend

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Geeignet für: Farben und Lacke

Nicht empfohlene Verwendungen: Solche Verwendungen sind weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 aufgeführt . **1.3**

Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts: Dutch Color Partners BV, 1812RR Alkmaar,
info@wixxcoatings.nl, +31 85 7828583

1.4 Notrufnummer: Nationales Giftinformationszentrum 030 274 8888
(ausschließlich für den behandelnden Arzt im Falle einer Vergiftung).

ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Verordnung

Nr. 1272/2008 (CLP): Die Einstufung dieses

Produkts erfolgte gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Chronische Gefährdung aquatischer Umwelt 3: Gefährdung der aquatischen Umwelt, Kategorie 3,
H412 Hautreizung 2: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315
Hautsensibilisierung 1: Sensibilisierung der Atemwege/Haut, Kategorie 1, H317 Spezifische Zielorgan-
Toxizität – einmalige Exposition 3: Kategorie 3, H336 **2.2 Kennzeichnungselemente: Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Warnhinweis



Gefahrenhinweise: Chronisch

aquatisch 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Hautreizung 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Hautsensibilität 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise: P101: Halten

Sie die Verpackung oder das Etikett bereit, wenn Sie ärztlichen Rat einholen.
P102: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

P264: Nach Gebrauch dieses Produkts gründlich waschen.
P280: Tragen Sie Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Sicherheitsschuhe.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+P340: NACH EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und sicherstellen, dass sie problemlos atmen kann.
P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren.
P501: Inhalt/Verpackung über den Abfall- und Recyclingdienst der Gemeinde entsorgen.

Stoffe, die zur Klassifizierung beitragen: Kerosin

(Erdöl), mit Wasserstoff entschwefelt (CAS: 64742-81-0); Kiefernharz (CAS: 8050-09-7)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien. Das Produkt
erfüllt nicht die Kriterien für endokrinschädigende Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN ZUTATEN **

** *Änderungen gegenüber der vorherigen Version*

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN ZUTATEN ** (Fortsetzung)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additiven. **Gefährliche**

Bestandteile: Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt folgende gefährliche Stoffe:

Identifikation	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 64742-81-0 EG: 265-184-9 Index: 649-423-00-8 ERREICHEN: 01-2119462828-25-XXXX	**Kerosin (Erdöl), mit Wasserstoff entschwefelt** [1]	Selbstklassifiziert	**10 - <25 %**
	Verordnung 1272/2008	Wassergefährdend chronisch 2: H411; Aspartat-Toxizität 1: H304; Hautreizung 2: H315; Schwer toxisch sensitiv 3: H336 - Gefahr 	
CAS: Nicht zutreffend EG: 918-481-9 Index: Nicht zutreffend ERREICHEN: 01-2119457273-39-XXXX	**Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <2 % Aromaten** [1]	Selbstklassifiziert	**1 - <3 %**
	Verordnung 1272/2008 Asp. Tox. 1: H304; EUH066 - Gefahr 		
CAS: 8050-09-7 EG: 232-475-7 Index: 650-015-00-7 ERREICHEN: 01-2119480418-32-XXXX	**Kiefernharz** [1]	ATP CLP00	**1 - <3 %**
	Verordnung 1272/2008	Hautsensibilität 1: H317 - Warnung 	
CAS: 27253-32-3 EG: 248-374-6 Index: Nicht zutreffend ERREICHEN: 01-2120796051-56-XXXX	**Manganneodecanoat** [1]	Selbstklassifiziert	**1 - <3 %**
	Verordnung 1272/2008	STOT RE 2: H373 - Warnung 	
CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0 Index: 603-014-00-0 ERREICHEN: 01-2119475108-36-XXXX	**2-Butoxyethanol** [1]	ATP ATP18	**0,1 - <0,15 %**
	Verordnung 1272/2008	Akute Toxizität 3: H331; Akute Toxizität 4: H302; Augenreizung 2: H319; Hautreizung 2: H315 – Gefahr 	
CAS: 34590-94-8 EG: 252-104-2 Index: Nicht zutreffend ERREICHEN: 01-2119450011-60-XXXX	**(2-Methoxymethylethoxy)propanol** [2]	Nicht klassifiziert	**<0,1 %**
	Verordnung 1272/2008		

[1] Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt und die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt. [2] Stoff, für den innerhalb der Union ein Arbeitsplatzgrenzwert gilt.

Weitere Informationen zur Gefährlichkeit der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16. Bewertung der akuten Toxizität des Stoffes gemäß Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder gemäß Anhang I dieser Verordnung:

Identifikation	Akute Toxizität		Art
2-Butoxyethanol	LD50 oral	Nicht zutreffend	
CAS: 111-76-2	LD50 über die Haut	Nicht anwendbar 3	
EG: 203-905-0	LC50-Inhalation	mg/L (ATEi)	

**

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach der Exposition können Vergiftungssymptome auftreten; im Zweifelsfall, bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder bei anhaltenden Beschwerden suchen Sie einen Arzt auf und zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt vor.

Durch Einatmen:

Bringen Sie die betroffene Person aus dem Gefahrenbereich, sorgen Sie für frische Luft und lassen Sie sie sich ausruhen. In schweren Fällen wie einem Herzstillstand führen Sie künstliche Beatmungsmaßnahmen durch (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzdruckmassage, Sauerstoffgabe usw.) und rufen Sie umgehend einen Notarzt.

Durch Hautkontakt:

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder, falls nötig, die betroffene Person mit reichlich kaltem Wasser und milder Seife duschen. Im Krankheitsfall unbedingt einen Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, die Kleidung nicht ausziehen, da diese an der Haut haften bleiben und die Verletzung verschlimmern kann. Sollten sich Blasen auf der Haut bilden, diese niemals aufstechen, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Bei Augenkontakt: Augen

mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Falls die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, müssen diese entfernt werden, sofern sie nicht am Auge kleben, da dies zu zusätzlichen Verletzungen führen kann. Konsultieren Sie in jedem Fall nach dem Spülen so schnell wie möglich einen Arzt und bringen Sie das Sicherheitsdatenblatt des Produkts mit.

Bei Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen herbeiführen; falls die betroffene Person erbricht, den Kopf nach vorn beugen, um das Einatmen von Erbrochenem zu verhindern. Die betroffene Person ruhen lassen. Mund und Rachen ausspülen, da diese durch das Verschlucken beeinträchtigt sein können.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen: Die akuten und verzögerten Wirkungen werden in den Abschnitten 2 und 11 beschrieben.

4.3 Indikation für erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung: Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen nicht entzündbar. Im Falle einer Entzündung infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung sind vorzugsweise Mehrzweck-Pulverlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Brandschutzanlagen einzusetzen.

Ungeeignete Löschmittel: Nicht

zutreffend **5.2**

Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen Nebenprodukte, die hochgiftig sein können und daher ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Je nach Größe des Brandes kann die Verwendung vollständiger Schutzkleidung und eines Atemschutzgeräts erforderlich sein. Besitzen Sie mindestens Notfalleinrichtungen oder Notfallausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Set usw.).

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zu Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks mit Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündbar, explosionsgefährdet oder BLEVE-gefährdet sind. Verhindern Sie, dass Löschmittel in Gewässer gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DES GEMISCHS

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Für Personen, die nicht zu den Einsatzkräften gehören:

Leckagen müssen so abgedichtet werden, dass sie kein zusätzliches Risiko für das Personal darstellen, das diese Arbeiten durchführt. Aufgrund der potenziellen Exposition gegenüber dem austretenden Produkt ist die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung zwingend erforderlich (siehe Abschnitt 8). Der Bereich ist zu evakuieren und ungeschützte Personen sind fernzuhalten.

Für Rettungsdienste:

Schutzkleidung anlegen. Unbeschränkte Personen auf Abstand halten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Jegliche Einleitung in Gewässer ist unbedingt zu vermeiden. Aufgenommenes Produkt ist in luftdicht verschlossenen Behältern aufzufangen. Bei Kontakt mit der Öffentlichkeit oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

6.3 Eindämmungs- und Reinigungsverfahren und -materialien: Empfohlen:

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DES GEMISCHS (Fortsetzung)

Verschüttetes Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffs oder Gemischs:

A. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen. Die Schiffe Behälter hermetisch verschlossen halten. Auf Leckagen und Abfall prüfen und diese gegebenenfalls mit sicheren Methoden beseitigen (Abschnitt 6). Unkontrolliertes Auslaufen aus dem Fass vermeiden. Bereiche, in denen mit Gefahrstoffen gehandhabt wird, sauber und ordentlich halten.

B. – Technische Empfehlungen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen. Bei normaler Lagerung, Handhabung und Verwendung nicht entzündbar. Es wird empfohlen, das Produkt mit niedriger Geschwindigkeit zu transportieren, um die Entstehung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden, die entzündbare Produkte beeinträchtigen könnten. Siehe Abschnitt 10 bezüglich der zu vermeidenden Bedingungen und Materialien.

C. Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken. Hinweise zur Expositionskontrolle finden Sie in Abschnitt 8. Essen, Trinken und Rauchen sind in Arbeitsbereichen verboten; Hände nach jedem Gebrauch waschen; kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Speisesaals entsorgen.

D. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, es in einem Bereich zu handhaben, der mit Barrieren zur Kontrolle von Verunreinigungen im Falle von Verschüttungen ausgestattet ist, und absorbierendes Material in der Nähe des Produkts bereitzuhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte:

A. Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur:	5 °C
Maximale	30 °C
Temperatur: Maximale Zeit:	24 Monate

B. Allgemeine Lagerbedingungen.

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezielle Endverwendung:

Abgesehen von den bereits erwähnten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter: Stoffe, für

die am Arbeitsplatz Grenzwerte für die Exposition überwacht werden müssen:

GSW Public Limit Values (2022):

Identifikation	Umweltgrenzwerte		
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0	TGG 8 Stunden		100 mg/m³
	TGG 15 min		246 mg/m³
(2-Methoxymethylethoxy)propanol CAS: 34590-94-8 EG: 252-104-2	TGG 8 Stunden		300 mg/m³
	TGG 15 min		

DNEL (Mitarbeiter):

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Identifikation		Kurze Belichtungszeit		Verlängerte Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Kiefernharz	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAS: 8050-09-7	Durch die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	2.131 mg/kg	Nicht zutreffend
EG: 232-475-7	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	10 mg/m³
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAS: 111-76-2	Durch die Haut	89 mg/kg	Nicht zutreffend	125 mg/kg	Nicht zutreffend
EG: 203-905-0	Inhalation	1091 mg/m³	246 mg/m³	98 mg/m³	Nicht zutreffend
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
CAS: 34590-94-8	Durch die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	283 mg/kg	Nicht zutreffend
EG: 252-104-2	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	308 mg/m³	Nicht zutreffend

DNEL (Bevölkerung):

Identifikation		Kurze Belichtungszeit		Verlängerte Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Kiefernharz	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1.065 mg/kg	Nicht zutreffend
CAS: 8050-09-7	Durch die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1.065 mg/kg	Nicht zutreffend
EG: 232-475-7	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	6,3 mg/kg	Nicht zutreffend
CAS: 111-76-2	Durch die Haut	89 mg/kg	Nicht zutreffend	75 mg/kg	Nicht zutreffend
EG: 203-905-0	Inhalation	426 mg/m³	147 mg/m³	59 mg/m³	Nicht zutreffend
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	36 mg/kg	Nicht zutreffend
CAS: 34590-94-8	Durch die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	121 mg/kg	Nicht zutreffend
EG: 252-104-2	Inhalation	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	37,2 mg/m³	Nicht zutreffend

PNEC:

Identifikation				
Kiefernharz	STP	1000 mg/L	Süßwasser	0,002 mg/L
CAS: 8050-09-7	Boden	0 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
EG: 232-475-7	Intermittierend 0,016 mg/L		Sediment (Süßwasser)	0,007 mg/kg
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,001 mg/kg
2-Butoxyethanol	STP	463 mg/L	Süßwasser	8,8 mg/L
CAS: 111-76-2	Boden	2,33 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L
EG: 203-905-0	Intermittierend 26,4 mg/L		Sediment (Süßwasser)	34,6 mg/kg
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3,46 mg/kg
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	STP	4168 mg/L	Süßwasser	19 mg/L
CAS: 34590-94-8	Boden	2,74 mg/kg	Meerwasser	1,9 mg/L
EG: 252-104-2	Intermittierend 190 mg/L		Sediment (Süßwasser)	70,2 mg/kg
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	7,02 mg/kg

8.2 Maßnahmen zur Expositionskontrolle:

A. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

Machine Translated by Google

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Als Präventivmaßnahme wird die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender CE-Kennzeichnung empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzstufe usw.) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers. Die Anweisungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf das reine Produkt. Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsart usw. variieren. Zur Feststellung der Pflicht zur Installation von Notduschen und/oder Augenduschen in den Lagern werden die geltenden Normen für die Lagerung chemischer Produkte herangezogen. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B. Atemschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Atemschutz	Filtermaske für Gase und Dämpfe	CE CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Die Maske oder das Gesichtsschild sollte ausgetauscht werden, sobald Geruch oder Geschmack des Schadstoffs wahrgenommen werden. Lässt sich der Schadstoff nicht eindeutig feststellen, wird die Verwendung von Isoliermaterial empfohlen.

C.-Spezifischer Handschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum Schutz vor Chemikalien (Material: Nitril, Eindringzeit: > 480 min, Dicke: 0,11 mm)	CE CAT III	EN ISO 21420:2020	Tauschen Sie die Handschuhe bei den ersten Anzeichen von Beschädigung aus.

Da es sich bei dem Produkt um eine Mischung aus verschiedenen Materialien handelt, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht mit absoluter Sicherheit berechnet werden und muss daher vor Gebrauch überprüft werden.

D. Augen- und Gesichtsschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer	Chemikalienschutzbrille (Weitwinkelbrille) mit Seitenschutz	CE CAT II	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß den Herstellerangaben desinfizieren. Anwendung bei Spritzgefahr empfohlen.

Gesichtsschutz E.-Körperschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Hinweise: Bei ersten
	Arbeitskleidung	CE CAT I		Anzeichen von Verschleiß austauschen. Für gewerbliche/ industrielle Anwender wird bei längerer Einwirkung des Produkts die CE-Kennzeichnung III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013 und EN 464:1994 empfohlen.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe	CE CAT II	EN ISO 20347:2012	Beim ersten Anzeichen von Verschleiß austauschen. Für gewerbliche/industrielle Anwender wird bei längerer Einwirkung des Produkts die CE-III-Kennzeichnung gemäß den Normen EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen.

F. – Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Standards	Notfallmaßnahme	Standards
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenbad	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrolle der Umwelteinflüsse:

Gemäß den EU-Umweltschutzbestimmungen wird empfohlen, die Freisetzung von Produktinhalten und Verpackungsmaterialien zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D **Flüchtige organische**

Verbindungen: Gemäß der Richtlinie

2010/75/EU weist dieses Produkt folgende Eigenschaften auf: 27,27 Gew.-%

VOS (Lieferung):

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

VOC-Konzentration bei 25 °C:	249,55 kg/m³ (249,55 g/L)
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	11,96
Durchschnittliche Molekülmasse:	179,67 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt des Produkts.

Sicht:

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssig
Verhindern:	Zähflüssig
Farbe:	Laut Angabe auf der Verpackung, Schwarz
Duft:	Nicht verfügbar
Geruchsschwellenwert:	Nicht zutreffend *

Volatilität:

Siedetemperatur unter Atmosphärendruck:	>200 °C
Dampfdruck bei 25 °C:	>560 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht zutreffend *
Verdunstungsrate bei 25 °C:	Nicht zutreffend *

Charakterisierung des Produkts:

Dichte bei 25 °C:	915 kg/m³
Relative Dichte bei 25 °C:	0,913
Dynamische Viskosität bei 25 °C:	100 cP
Kinematische Viskosität bei 25 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	>20,5 mm²/s
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	Nicht zutreffend *
Dampfdichtheit bei 25 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 25 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 25 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Unlöslich in Wasser
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	>100 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	>250 °C
Untere Explosionsgrenze: Obere	Nicht zutreffend *
Explosionsgrenze: **Partikeleigenschaften:**	Nicht zutreffend *
Mittlerer Äquivalentdurchmesser: **9,2**	Nicht zutreffend

Sonstige Informationen:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht zutreffend *

Nicht anwendbar aufgrund der Art des Produkts, da keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit vorliegen.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend	*
Korrosiv gegenüber Metallen:	Nicht zutreffend	*
Verbrennungswärme:	Nicht zutreffend	*
Aerosole – Gesamtanteil (Gewichtsanteil) der brennbaren Bestandteile	Nicht zutreffend:	*

Weitere Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung bei 25 °C:	Nicht zutreffend	*
Brechungsindex:	Nicht zutreffend	*

Nicht anwendbar aufgrund der Art des Produkts, da keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit vorliegen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen zur Lagerung chemischer Produkte sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den angegebenen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter den angegebenen Umständen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen könnten.

10.4 Zu vermeidende Zustände:

Geeignet für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit der Luft	Heizung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidationsmittel	Brennbare Stoffe	Andere
Vermeiden Sie starke Säuren.	Nicht zutreffend	Direkte Kollisionen vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie Laugen oder starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Die spezifischen Abbauprodukte sind in den Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.5 beschrieben. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische aus Chemikalien – Kohlendioxid (COÿ), Kohlenmonoxid und anderen organischen Verbindungen – freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN **

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften des Gemisches vor.

Enthält Glykole, die potenziell gesundheitsschädlich sein können; daher wird empfohlen, die Dämpfe des Stoffes nicht über längere Zeiträume einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder Exposition gegenüber Konzentrationen, die die festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte überschreiten, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Basierend auf verfügbaren Daten

Die Klassifizierungskriterien sind nicht erfüllt, es enthält jedoch Stoffe, die als gesundheitsgefährdend beim Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie hier.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

- Ätzend/reizend: Die Einnahme einer größeren Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und verursachen Übelkeit.

B- Inhalation (akute Wirkung):

** *Änderungen gegenüber der vorherigen Version*

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN ** (Fortsetzung)

Akute Toxizität: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da der Stoff nach oraler Aufnahme als gefährlich eingestuft wird. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
Ätzend/reizend: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Verursacht Hautentzündungen.
- Augenkontakt: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt, da diese
Die Stoffe sind nicht als gefährlich eingestuft. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

D-CMR-Effekte (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkungen):

- Karzinogen: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese nicht
Wird bei Verschlucken als gesundheitsgefährdend eingestuft. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. IARC: 2-Butoxyethanol (3)

- Mutagen: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht mutagen sind.
werden als gefährlich eingestuft. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxisch: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da
Diese Stoffe sind nicht als gefährlich eingestuft. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E-Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nicht
Sie gelten nach Verschlucken als gesundheitsgefährdend. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Hautkontakt: Längerer Hautkontakt kann zu allergischem Kontaktekzem führen.

F – Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – einmalige Exposition: Die Exposition gegenüber hohen Konzentrationen kann zu Folgendem führen: Sie können zu einer Dämpfung des zentralen Nervensystems führen und Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Erbrechen und Verwirrtheit verursachen. und im Falle eines schwerwiegenden Zustands zum Bewusstseinsverlust führen.

G-Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (SOT) – wiederholte Exposition:

- Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) - wiederholte Exposition: Im Lichte der verfügbaren Daten,
Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt, da diese Stoffe im Falle wiederholter Exposition nicht als gefährlich eingestuft werden.
Exposition. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Substanzen nicht
werden bei wiederholter Exposition als gefährlich eingestuft. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H- Toxizität durch Inhalation:

Angesichts der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht klassifiziert sind.
gelten als gefährlich. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Weitere Informationen:

Nicht zutreffend

Spezifische toxikologische Informationen zu den Substanzen:

Identifikation	Akute Toxizität		Art
Kerosin (Erdöl), entschwefelt mit Wasserstoff	LD50 oral	5000 mg/kg	Ratte
CAS: 64742-81-0	LD50 über die Haut	2100 mg/kg	Kaninchen
EG: 265-184-9	LC50-Inhalation	Nicht zutreffend	
Kiefernharz	LD50 oral	4100 mg/kg	Ratte
CAS: 8050-09-7	LD50 über die Haut	Nicht zutreffend	
EG: 232-475-7	LC50-Inhalation	Nicht zutreffend	
Manganneodecanoat	LD50 oral	2066 mg/kg	Ratte
CAS: 27253-32-3	LD50 über die Haut	Nicht zutreffend	
EG: 248-374-6	LC50-Inhalation	Nicht anwendbar 1200	
2-Butoxyethanol	LD50 oral	mg/kg 3000	Ratte
CAS: 111-76-2	LD50 über die Haut	mg/kg	Kaninchen
EG: 203-905-0	LC50-Inhalation	3 mg/L (ATEi)	
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 34590-94-8	LD50 über die Haut	9510 mg/kg	Kaninchen
EG: 252-104-2	LC50-Inhalation	Nicht zutreffend	

11.2 Informationen über andere Gefahren:

**
Änderungen gegenüber der vorherigen Version

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN ** (Fortsetzung)

Hormonstörende Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für hormonell wirksame Eigenschaften.

Sonstige Informationen:

Nicht zutreffend

**

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN **

Für das Gemisch liegen keine experimentellen Daten hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifikation	Konzentration	Art	Art
Kerosin (Erdöl), entschwefelt mit Wasserstoff	LC50 >1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 64742-81-0	EC50 >1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstier
EG: 265-184-9	EC50 >1 - 10 mg/L (72 h)		Allgemein
Kiefernharz	LC50 150 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
CAS: 8050-09-7	EC50 238 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EG: 232-475-7	EC50 185 mg/L (72 h)	Selenastrum capricornutum	Allgemein
2-Butoxyethanol	LC50 1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 111-76-2	EC50 1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EG: 203-905-0	EC50 911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Allgemein
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	LC50 10000 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 34590-94-8	EC50 1919 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EG: 252-104-2	EC50 Nicht anwendbar		

Chronische Toxizität:

Identifikation	Konzentration	Art	Art
Manganneodecanoat	NOEC Nicht anwendbar		
CAS: 27253-32-3 EG: 248-374-6	NOEC 0,02 mg/L	Crassostrea gigas	Krebstier
2-Butoxyethanol	NOEC 100 mg/L	Danio rerio	Fisch
CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0	NOEC 100 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	NOEC Nicht anwendbar		
CAS: 34590-94-8 EG: 252-104-2	NOEC 0,5 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifikation	biologische Abbaubarkeit		biologische Abbaubarkeit	
Kiefernharz	BZV5	Nicht zutreffend Konzentration		Nicht anwendbar 28
CAS: 8050-09-7	CZV	Nicht anwendbar Zeitraum		Tage
EG: 232-475-7	BZV5/COD	Nicht zutreffend % biologisch abbaubar		32 %
Manganneodecanoat	BZV5	Nicht zutreffend Konzentration		40 mg/L
CAS: 27253-32-3	CZV	Nicht anwendbar Zeitraum		28 Tage
EG: 248-374-6	BZV5/COD	Nicht zutreffend % biologisch abbaubar		11%
2-Butoxyethanol	BZV5	0,71 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 111-76-2	CZV	2,2 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EG: 203-905-0	BZV5/COD	0,32	% biologisch abbaubar	96 %
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	BZV5	Nicht zutreffend Konzentration		Nicht zutreffend
CAS: 34590-94-8	CZV	0 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EG: 252-104-2	BZV5/COD	Nicht zutreffend % biologisch abbaubar		73 %

12.3 Bioakkumulation:

**

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN ** (Fortsetzung)

Stoffspezifische Informationen:

Identifikation	Bioakkumulationskapazität	
Kerosin (Erdöl), entschwefelt mit Wasserstoff CAS: 64742-81-0 EG: 265-184-9	BCF	130
	POW-Protokoll	3.3
	Potenzial	Hoch
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0	BCF	3
	POW-Protokoll	0,83
	Potenzial	Niedrig
(2-Methoxymethylethoxy)propanol CAS: 34590-94-8 EG: 252-104-2	BCF	1
	POW-Protokoll	-0,06
	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifikation	Absorption/Desorption		Volatilität	
Manganneodecanoat CAS: 27253-32-3 EG: 248-374-6	Koc	121	Henry	Nicht zutreffend
	Abschluss	Hoch	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	Nicht zutreffend	Feuchter Boden	Nicht zutreffend
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m³/mol
	Abschluss	Sehr hoch	Trockener Boden	NEIN
	Oberflächenspannung	2.729E-2 N/m (25 °C) Feuchter	Boden g	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung:

Das Produkt erfüllt die PBT/vPvB-Kriterien nicht.

12.6 Hormonell störende Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für hormonell wirksame Eigenschaften.

12.7 Weitere schädliche Auswirkungen:

Nicht beschrieben

**

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Abfallverarbeitungsverfahren:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 01 11*	Abfälle aus Farben und Lacken, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): HP14 Ökotoxisch,

HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationstoxizität, HP4 Reizend – Hautreizung und Augenschädigung. **Abfallbehandlung**

(Beseitigung und Verwertung): Die Verwertungs- und

Beseitigungsmaßnahmen sind gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) dem zuständigen Abfallentsorger mitzuteilen. Gemäß Code 15 01 (2014/955/EU) ist der Abfall, wenn der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, wie das Produkt selbst zu behandeln. Andernfalls ist er als nicht gefährlicher Abfall zu behandeln. Die Einleitung des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Rechtliche Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung: G

Gemeinschafts- oder nationale Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung werden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erlassen.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationales Recht:
Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Dekret 2011/104

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport dieses Produkts gelten keine Vorschriften (ADR/RID, IMDG, IATA).

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Spezielle Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

Stoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Zulassung gelistet sind: Nicht zutreffend. Stoffe gemäß Anhang

XIV (Zulassungsliste) der REACH-Verordnung und Ablaufdatum: Nicht zutreffend. Verordnung (EG) Nr.

1005/2009 über ozonschädigende Stoffe: Nicht zutreffend. Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012: Nicht zutreffend.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher

chemischer Stoffe: Nicht zutreffend.

Seveso III:

Nicht anwendbar.

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.): Darf nicht verwendet werden: —
in Dekorationsgegenständen, die
Licht- oder Farbeffekte durch verschiedene Phasen erzeugen sollen, beispielsweise in Stimmungslampen und

Aschenbecher, — in Scherzartikeln
und Spaßartikeln, — in Spielen für eine oder mehrere Personen oder in allen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch wenn
Diese dienen als Dekorationsgegenstände.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt: Es wird empfohlen, die

Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die notwendigen Risikoverhütungsmaßnahmen für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts zu ermitteln.

Gefährdung durch Wasser gemäß der Allgemeinen Bewertungsmethodik (ABM):

A3

Sonstige Rechtsvorschriften:

Durchführungsgesetz zur EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltmanagementgesetzes, des Umweltsteuergesetzes und des Gesetzes über Wirtschaftsstraftaten zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie Nr.
Verordnung 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Durchführungsrechtsakt zur EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle).
Beschluss zur Aufhebung der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter gemäß dem Gefahrstoffgesetz und zur Änderung mehrerer Verordnungen auf Grundlage des Umweltmanagementgesetzes im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH) (Stbld. 183, 2007)
Änderung der Pestizidzulassungsverordnung 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe gemäß dem Gefahrstoffgesetz (Amtsblatt 93, 2007)
Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsbedingungen (Erhöhung der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik sowie Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)
Dekret zur Benennung von Aufsichtsbeamten für VROM-Vorschriften (Amtsblatt 100, 2007) in Kraft, in dem die Vollzugsbeamten für die Durchsetzung von REACH benannt werden.
Liste der krebserregenden Stoffe und Prozesse, der erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffe (SZW), Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe des Ministeriums für
Soziales und Beschäftigung und Liste der potenziell besonders besorgniserregenden Stoffe

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit: Der

Lieferant hat keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Rechtsvorschriften für Sicherheitsdatenblätter: Dieses Sicherheitsdatenblatt
wurde gemäß Anhang II – Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission) erstellt.

Änderungen des vorherigen Sicherheitsdatenblatts mit Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen: ZUSAMMENSETZUNG
UND ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12): · Zusatzstoffe: Mangan

Neodecanoat (27253-32-3)
• Entfernte Substanzen
2-Ethylhexansäure (149-57-5)
2-Ethylhexansäure, Mangansalz (15956-58-8)

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Texte, die die gesetzlichen Sätze des Abschnitts 2 enthalten:

H317: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H315: Verursacht Hautreizungen.

H336: Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Texte mit den gesetzlich vorgeschriebenen Formulierungen

aus Abschnitt 3: Die genannten Formulierungen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst. Sie dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die in Abschnitt 3 aufgeführten Einzelbestandteile.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Akute

Toxizität 3: H331 – Giftig beim Einatmen.

Akute Toxizität 4: H302 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Asp. Tox. 1: H304 - Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Augenreizung 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Hautreizung 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Hautsensibilität 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

STOT RE 2: H373 - Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsmethode:

Hautsensibilität 1: Berechnungsmethode

Hautreizung 2: Berechnungsmethode

STOT SE 3: Berechnungsmethode

Chronische Wassergefährdung 3:

Berechnungsmethode **Schulungshinweis:** Für das

Personal, das dieses Produkt verwendet, wird eine Mindestschulung zur Vermeidung von Arbeitsunfällen empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

Wichtigste bibliografische Quellen: http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über

die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG: Internationaler Seeschifffahrtscode für gefährliche Güter IATA: Internationaler Luftverkehrsverband ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation COD: Chemischer Sauerstoffbedarf BOD 5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LC50:

LD50: letale Dosis 50, letale Konzentration 50; EC50:

effektive Konzentration 50

Log POW: Logarithmus des Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

Koc: Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff

UFI: eindeutiger Formelidentifikationscode IARC:

Internationales Institut für Krebsforschung ABM:

Allgemeine Bewertungsmethodik

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Diese Angaben stellen keine Garantie für die Produkteigenschaften dar; sie beschreiben lediglich die Sicherheitsanforderungen. Die Arbeitsweise und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Anwender ist daher stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung chemischer Produkte zu ergreifen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich ausschließlich auf dieses Produkt. Das Produkt darf nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden.

-ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS -